

Nachbarschaftsbeschwerde wegen Rauchbelästigung

Häufig bekommen wir als zuständiger Schornsteinfegerbetrieb Anrufe von Buchholzern, die sich über Rauchbelästigung Ihres Nachbarn beschweren. „Mein Nachbar verbrennt bestimmt etwas Verbotenes in seinem Kamin“...heißt es dann bei uns am Telefon und... „Sie müssen als zuständiger Schornsteinfeger sofort dort hinfahren und etwas dagegen unternehmen!“

Auch ein zuständiger Bezirks-Schornsteinfegermeister kann in solch einem Fall nicht einfach jedes Haus betreten. Er benötigt hierfür den Auftrag der „Zuständigen Behörde“. Außerdem ist es ihm nicht gestattet, Angaben über Feuerstätten, Abgasanlagen oder deren Zustand an Dritte weiter zugeben.

Hierfür zuständig: Landkreis Harburg, Boden-Luft-Wasser, Zuständig für das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist dort Frau Jürges, Tel.: 04171- 69 31 64

Unser Tipp: Sprechen sie mit Ihrem Nachbarn, dem „Verursacher“ am Gartenzaun über Ihr Problem mit seinem Rauch und versuchen Sie uns im beidseitigen Einvernehmen mit in die Ursachenforschung einzubeziehen.

Lesen Sie dazu auch folgendes Urteil:

Holzofen beeinträchtigt Nachbarn nicht

Genügt ein in einem Privathaushalt installierter Holzofen den gesetzlichen Anforderungen und erfolgt auch die Nutzung rechtmäßig, hat der Nachbar die von dem Ofen ausgehenden Belästigungen regelmäßig als zumutbar hinzunehmen. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Der Beigeladene richtete einen Dauerbrennofen für feste Brennstoffe (hier Holz) in seinem Wohnzimmer ein und brachte ein Edelstahlrohr als Schornstein an der Hauswand an. Der Bezirksschornsteinfeger bestätigte die Vereinbarkeit der Anlage mit den einschlägigen Vorschriften. Der Kläger, Eigentümer eines ca. 5 m entfernten Wohnhausgrundstücks, forderte die Behörde zur Stilllegung des Ofens mit der Begründung auf, die in die Räume seines Hauses eindringenden Abgase führten zu Rauchbelästigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Das Verwaltungsgericht wies die Klage des Nachbarn ab. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Einschreiten der Behörde, weil keine Anhaltspunkte für eine Verletzung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Betrieb des Ofens gegeben seien. Den Immissionsvorschriften für Feuerungsanlagen liege die Wertung des Gesetzgebers zugrunde, bei ihrer Einhaltung seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen – auch nicht für die Nachbarschaft – zu erwarten. Es sei hier auch kein atypischer Fall gegeben, der ausnahmsweise ein behördliches Einschreiten trotz Beachtung der rechtlichen Vorgaben für die Anlage gebiete. Für die Bauweise seines Anwesens, die ggf. das Eindringen der Abgase ermögliche, sei vielmehr der Kläger selbst verantwortlich. Schließlich dürfe der seiner Bestimmung nach geschlossen zu nutzende Ofen (mit Glastür) auch täglich genutzt werden.

Urteil vom 24. März 2010, Aktenzeichen: 1 A 10876/09.OVG